

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Mann im Hintergrund".

Die Kammer war wie folgt besetzt:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Czempin (Filmindustrie)  
Frau Anselma Heine (Kunst und Literatur)  
Pfarrer Abramczyk (Volkswohlfahrt)  
Frau Reitz  
als Beisitzer.



Die Beschwerde war gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes von dem Vorsitzenden der Kammer der Prüfstelle Berlin eingelegt.

Für die durch die Beschwerde betroffene Firma war Herr Alfred Rosenthal erschienen, der seine Vollmacht nachzureichen versprach.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Inhalt des Bildstreifens bleibt - abgesehen von Einzelheiten - unverständlich. Ein Detektiv hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Verbrecherbande dingfest zu machen. Um in diese Verbrecherbande eindringen zu können, hat er die Maske des früheren Anführers der Verbrecherbande gewählt, der zur Zeit eine Freiheitsstrafe verbüsst. Er tötet auch am Schluss der Handlung den neuen Führer der Bande, indem er ihn von einem Turm herabstürzt. Das Ganze spielt auf dem Schlosse eines Grafen mit einer umfangreichen Nebenhandlung, deren Sinn und Zusammenhang unklar bleiben.

Da die Bevölkerung erfahrungsgemäss an schundmässigen Filmen ähnlichen Inhalts Gefallen findet, besteht die Gefahr, dass auch der vorliegende Film ein solches Gefallen findet und dadurch geeignet wird, das sittliche Empfinden dieses Teiles der Bevölkerung abzustumpfen und zu verflachen, also im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes entsittlichend zu wirken. Es war danach zu erkennen wie geschehen.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt  
Berlin, den 21. April 1923  
Filmoberprüfstelle

